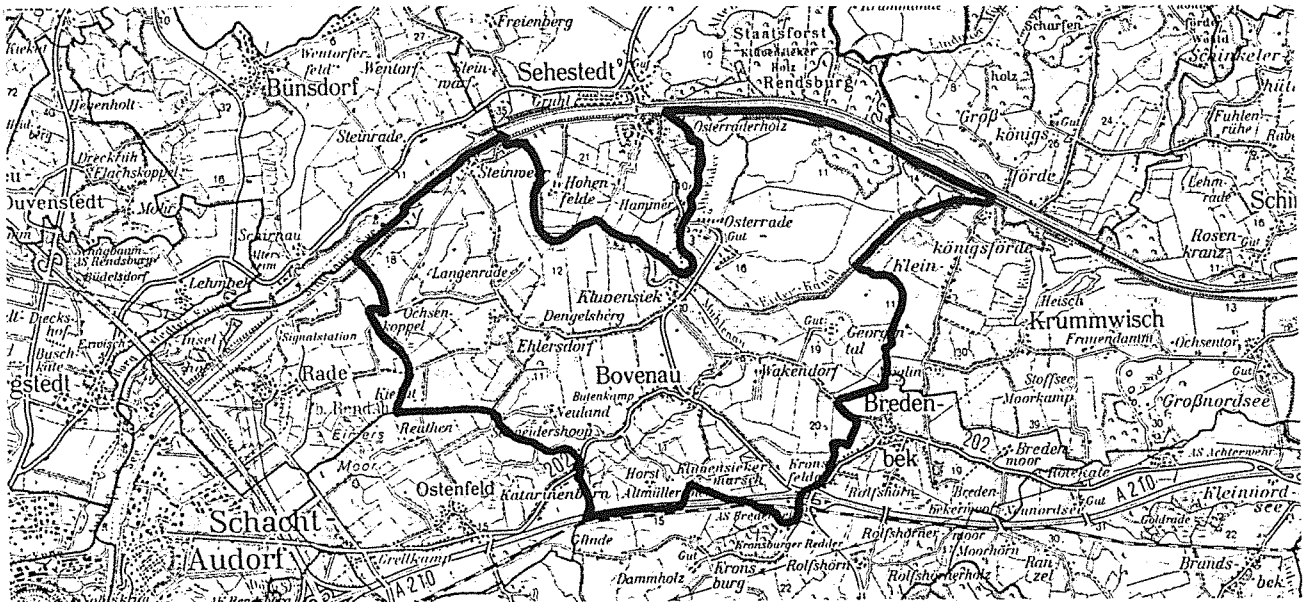


# GEMEINDE BOVENAU

KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE



# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

4. ÄNDERUNG

ERLÄUTERUNGSBERICHT

## I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Für die Aufstellung der **4. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Gemeinde Bovenau, Kreis Rendsburg-Eckernförde, sind folgende Rechtsgrundlagen maßgebend:

1. Das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141).
2. Das **Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz)** in der Fassung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232).
3. Der **Regionalplan für den Planungsraum III des Landes Schleswig-Holstein -Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön-**  
Bekanntmachung des Ministerpräsidenten -Landesplanungsbehörde- vom 20. November 1975 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1175, berichtet 1976, S. 69).
4. Die **Teilfortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum III des Landes Schleswig-Holstein -Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön-**  
hier: Festlegung von Eignungsräumen für die Windenergienutzung im Bereich der Städte Kiel und Neumünster, der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön sowie der Ostsee  
Bekanntmachung der Ministerpräsidentin -Landesplanungsbehörde- vom 02. Juli 1998 -StK 370 - 502.331.2+3- (Amtsblatt Schl.-H. S. 648).
5. Die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-)** in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
6. Der **Beschluss der Bovenauer Gemeindevertretung vom 23. 3. 00** über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes von Bovenau.

## II. ANLASS DER PLANUNG

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bovenau bedarf der Änderung, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und um eine Errichtung von Windkraftanlagen sowie deren Betrieb zur umwelt- und ressourcenschonenden Energiegewinnung im Gemeindegebiet Bovenaus zu regeln.

Leitvorstellung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Regelung der Windenergienutzung durch die Ausweisung geeigneter Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen (Teilgebiet 1) mit der entsprechenden Festsetzung von Ausgleichsflächen zur Durchführung der Ersatzmaßnahmen für den entstehenden Eingriff in die Natur und Landschaft (Teilgebiete 2 und 3).

### III. GELTUNGSBEREICHE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Die Fläche des Teilgebietes 1 der Flächennutzungsplanänderung entwickelt sich aus den in der Karte für die Fortschreibung des Regionalplans III vom 02. Juli 1998 entsprechend als solche dargestellten Flächen (Windenergieeignungsraum).

- Teilgebiet 1: Das Planänderungsgebiet liegt zwischen der Gutsverwaltung Osterrade und dem „Alten Eiderkanal“ -mindestens 500 m östlich der Bebauung „Dosenrade“- und südwestlich des Nord-Ostsee-Kanals (Mindestabstand: 1.000 m als Pufferzone) und umfasst eine Fläche von ca. 25,0 Hektar.
- Teilgebiet 2: Das Planänderungsgebiet liegt südlich vom „Alten Eiderkanal“ und östlich der Straße „Langenrade“ und umfasst eine Fläche von ca. 5,7 Hektar.
- Teilgebiet 3: Das Planänderungsgebiet liegt südöstlich der „Rendsburger Straße“, nordöstlich der Bebauung „Katarinenborn“ und nordwestlich der Bebauung „Altmüllersvieh“ und umfasst eine Fläche von ca. 3,0 Hektar.

### IV. VORHANDENE UND GEPLANTE NUTZUNGEN

- Teilgebiet 1: Die Fläche des Teilgebietes 1 stellt den von der Gemeinde ausgewählten, ca. 100 m breiten Aufstellstreifen für die geplanten Windkraftanlagen dar und umfasst nur einen Teil des in der Karte für die Fortschreibung des Regionalplans III des Landes Schleswig-Holstein in diesem Bereich des Gemeindegebietes in einer Größe von ca. 105 Hektar festgelegten Windenergieeignungsraumes.
- Der gesamte Innenraum des in der Regionalplankarte dargestellten Windenergieeignungsraumes wurde herausgenommen.
- Die angemessene, begrenzte Einschränkung des in der v.g. Karte in diesem Bereich des Gemeindegebietes ausgewiesenen Gesamt-Eignungsraumes für die Windenergienutzung von ca. 105 Hektar auf ca. 25 Hektar wurde nach umfassender Abwägung öffentlicher und privater Belange durch die Gemeinde vorgenommen, um eine übermäßige Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sowie Kulturgütern zu vermeiden und die im Gemeinsamen Runderlass des Innenministers, des Ministers für Finanzen und Energie, der Ministerin für Natur und Umwelt und der Ministerpräsidentin -Landesplanungsbehörde- vom 04. Juli 1995 (Amtsbl. Schl.-H. S. 478) -Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen- festgelegten Regelabstände einzuhalten.

Das landesplanerische Ziel der vermehrten Windenergienutzung als umwelt- und ressourcenschonende Energiegewinnungsform bleibt mit der Reduzierung des Eignungsraumes durch die Gemeinde erhalten.

Zur detaillierten Regelung der gemeindlichen Planungsziele sowie im Interesse der allgemeinen Akzeptanz des Windparks durch die Einwohner der Gemeinde Bovenau wurde ein Standortkonzept mit Festsetzungen für die Einzelanlagen entwickelt.

Die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche bleibt weiterhin als „Fläche für die Landwirtschaft“ (Grundnutzung) dargestellt, da diese Nutzung auch zukünftig auf dieser Fläche überwiegen wird.

Als Zusatznutzung wird auf dieser Fläche die Errichtung von Windkraftanlagen zugelassen.

Die Festlegung dieses Teilgebietes berücksichtigt mit Abständen von min. 500 m zu ländlichen Siedlungen den erforderlichen Regelabstand des **gemeinsamen Runderlasses des Innenministers, des Ministers für Finanzen und Energie, der Ministerin für Natur und Umwelt und der Ministerpräsidentin -Landesplanungsbehörde- vom 04. Juli 1995 (Amtsbl. Schl.-H. S. 478) -Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen-**.

Zudem wird ein Abstand von mindestens 500 m vom südöstlich gelegenen „Alten Eiderkanal“ als Kulturdenkmal und von mindestens 200 m von der nordöstlich gelegenen „Fläche für Wald“ eingehalten.

Auf den dargestellten Flächen sollen neben den Windkraftanlagen auch die für die Weiterleitung des erzeugten Stroms notwendigen Nebenanlagen zulässig sein.

Außerhalb der in der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Eignungsfläche für die Errichtung von Windkraftanlagen ist im gesamten Gemeindegebiet Bovenaus Windkraftnutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB unzulässig.

#### Teilgebiete 2+3:

Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen werden als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt und sind als Ausgleichsflächen für den durch die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen entstehenden Eingriff in die Natur und Landschaft vorgesehen.

Die Flächen werden aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen.

Zur Regelung der Planungsziele sowie im Interesse der allgemeinen Akzeptanz des Windparks wird die zeitgleiche Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Windpark Osterrade“ mit der Konkretisierung von Festsetzungen für die Einzelanlagen (Standorte, max. Naben- und Gesamthöhe, max. Rotordurchmesser, Drehachsaussagen, Farbgebung, etc.), der verbindlichen Berücksichtigung einer geplanten Richtfunktrasse der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Festsetzungen für die erforderlichen Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Zudem wurde mit dem Windpark-Betreiber ein städtebaulicher Vertrag zur ergänzenden Regelung einer aus Sicht der Gemeinde Bovenau vertretbaren Entwicklung der Windenergienutzung abgeschlossen.

## V. ERSCHLIESSUNG

Die beabsichtigte Fläche für die Errichtung der Windkraftanlagen (Teilgebiet 1) wird über einen vorhandenen Wirtschaftsweg in Ringform erschlossen. Eventuell zusätzlich erforderliche Zuwegungen zu den Windkrafteinzelanlagen bzw. Aufstellplätze für Schwerlastfahrzeuge zur Montage und Wartung der Anlagen sind von den künftigen Betreibern herzustellen und an das öffentliche Verkehrsnetz anzuschließen.

Über die notwendigen Leitungen zur Übernahme der erzeugten Energie in das Leitungsnetz der SCHLESWAG AG wird unabhängig von der Bauleitplanung mit der Gesellschaft verhandelt.

Die Teilgebiete 2 und 3 sind über das vorhandene Wirtschaftswegesystem der Gemeinde Bovenau erschlossen.

## VI. EINGRIFF UND ERSATZ

Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Dieser Eingriff ist entsprechend den Vorgaben des o.g. **gemeinsamen Runderlasses von 1995** auszugleichen.

In der festgelegten Eignungsfläche ist die Aufstellung von 7 Anlagen mit einer Leistung von max. 1.650 kW je Einzelanlage geplant.

Die Höhe der Ersatzmaßnahme ist von der Anzahl der Windkraftanlagen und ihrer Leistung abhängig.

Nach dem v.g. Erlass sind für jede 1.650 kW-Windkraftanlage 9.750 qm Ausgleichsfläche erforderlich. Bei Errichtung der geplanten 7 Einzelanlagen ergibt sich demnach ein Gesamtflächenbedarf von ca. 6,83 Hektar. Dieser kann in den dargestellten Teilgebieten 2 und 3 abgedeckt werden. Die in den v.g. Teilgebieten verbleibenden Restflächen sollen für den Nachweis von zu einem späteren Zeitpunkt festzusetzenden Ausgleichsflächen für Ersatzmaßnahmen dienen („Pool-Fläche“).

Der Landschaftsplan für die Gemeinde Bovenau wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung endgültig festgestellt.

Bei der Auswahl geeigneter Ausgleichsflächen wurden die Ergebnisse der Landschaftsplanung mit den entsprechenden Empfehlungen bzw. Vorgaben berücksichtigt.

Auf der Grundlage der Planungsaussagen des Landschaftsplanes wurde ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 3 „Windpark Osterrade“ mit Aussagen über die Art der Ersatzmaßnahmen in den Ausgleichsflächen erstellt.

Die beschriebenen Maßnahmen sollen in die Begründung zum verbindlichen Bebauungsplan übernommen werden.

## VII. SCHLUSSBEMERKUNG

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bovenau stellt unter Berücksichtigung der allgemeinen Planungsgrundsätze zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Darstellungen der Teilfortschreibung des Regionalplans III vom 02. Juli 1998 die von der Gemeinde Bovenau angestrebte Regelung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet dar.

Der Erläuterungsbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom .....<sup>23.3.00</sup> gebilligt.

D-25796 Bovenau, den 3. Juli 00 .....

.....  
Der Bürgermeister

